

SATZUNG

DES VEREINS

„Oldtimer Schlepper Club Kurpfalz e.V.“
(abgekürzt **OSCK**)

Gültige Fassung vom 22.02.2002

INHALTSVERZEICHNIS :

§ 1	Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr	S.	3
§ 2	Zweck und Ziel des Vereins	S.	3
§ 3	Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung	S.	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	S.	4
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	S	4
§ 6	Beitragspflicht, Mitgliedschaftsbestätigung, Rechte und Pflichten	S	4+5
§ 7	Haftung des Vereins	S	5
§ 8	Organe des Vereins	S	5
§ 9	Vorstand	S	5+6
§ 10	Mitgliederversammlung	S	6+7
§ 11	Kassenprüfer	S	7
§ 12	Auflösung des Vereines	S	8
§ 13	Inkrafttreten der Satzung	S	8

§ 1 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ **Oldtimer Schlepper Club Kurpfalz e.V.**“ abgekürzt: “ **OSCK**“ .
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74909 Meckesheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim unter der Nummer 496 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere Restaurierung, Erhaltung, Pflege und Ausstellung von historischer, erhaltenswerter Landtechnik.
Allen Generationen, insbesondere der Jugend, soll dadurch vermittelt werden, wie in vergangenen Zeiten die Landbevölkerung arbeitete.
2. Der Satzungszweck wird im besonderen dadurch verwirklicht, daß die Wirkungsweise historischer Landtechnik erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist frühere Generationen hingewiesen und das Interesse an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt werden.
3. Besondere historische Stücke können Museen als Leihgabe für Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden.
4. Lehrfahrten zu Museen, Ausstellungen von historischen Geräten und Maschinen, die dem Vereinszweck dienen sind zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnittes “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen - wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden. Kostenersatz erfolgt nur bei vorherigem, mehrheitlichem Beschluß durch den Vorstand und Kostenzusage.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Zielen des Vereins zustimmen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Dieser ist schriftlich an den Verein zu richten.
3. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt :
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereines zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.
3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel, oder den Beschlüssen des Vereines in grober Weise zuwider handelt,
 - b) ein Mitglied sich in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vereinszwecken unehrenhaft verhält, oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht,
 - c) ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, im Verzug ist.
4. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Beitragspflicht, Mitgliedsbestätigung, Rechte u. Pflichten

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist von der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages abhängig. Der Mitgliedsjahresbeitrag ist auch im Falle einer Kündigung für das laufende Jahr ohne Kürzung zu entrichten.
3. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsbestätigung.
4. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereines. Gerichtsstand ist das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.
5. Für die Mitglieder ist diese Satzung und die Ordnung des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegen steht.

§ 7 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht
 - a) für Unfälle und Schäden, die diese im Rahmen von Restaurationsarbeiten, Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art, bei Veranstaltungen, Festen und Umzügen und bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder vereinseigenen Geräten erleiden oder herbei führen.
 - b) für alle, auf vom Verein benutzten Grundstücken oder in Vereinseinrichtungen und angemieteten Räumen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, Geräte oder Fahrzeuge, sofern nicht gegenteiliges ausdrücklich vorher schriftlich zugesagt wurde,
 - c) auch dann nicht, wenn ein Mitglied auf Wunsch des Vereines an einer Veranstaltung teilnimmt.
2. Jedes Mitglied muß die von ihm für Vereinszwecke benutzten Fahrzeuge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen halten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretende Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Jugendwart
 - f) und mindestens zwei Beisitzern

2. Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern ist zulässig, außer bei den Ämtern a + d. Frei werdende Ämter können bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes auch kommissarisch an interessierte Mitglieder vergeben werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt den Verein in allen Angelegenheiten, nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung und Ordnung. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist einzelnvertretungsberechtigt.
6. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
7. Ein Vorstandsmitglied kann kein Amt im Vorstand eines anderen Vereines annehmen und ausüben, der die gleichen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verfolgt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen.
8. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer, oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Protokollführer sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal im ersten Quartal stattzufinden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mit der Tagesordnung, schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an jedes Einzelmitglied und bei Familienmitgliedschaft einmal, zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten :
 - 1 .Eröffnung der Versammlung
 2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Bericht des Kassiers

5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. sonstige Anträge
 8. Verschiedenes
-
5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Abhandlung von mündlichen Anträge entscheidet der Vorstand.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme, bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigte.
 7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig. Der Vorstand muß zu 2/3 anwesend sein. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderung ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 9. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Wahl muß erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. oder sich mehrere Kandidaten für denselben Posten bewerben.
 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn: a) der Vorstand dies für notwendig erachtet, b) 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 11. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer, oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer,
2. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung, den Vermögensplan und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.

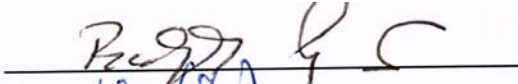


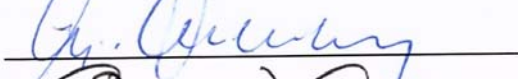

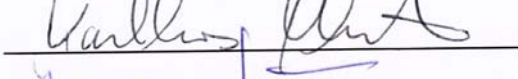
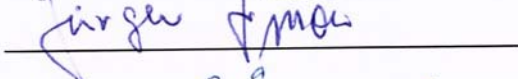
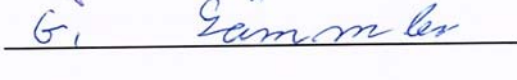
§ 12 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu können die nicht erschienenen Mitglieder schriftlich abstimmen. Als Zustimmung gilt, wenn $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen die Auflösung befürworten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 3 dieser Satzung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll einem deckungsgleichen Verein oder einem Museum angeboten werden.
3. Bei seiner Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Änderung der Satzung: 22. Feb. 2002

erster Vorsitzender:		Ralph Burke
stellv. Vorsitzender:		Werner Gutruf
Schriftführer:		Werner Ernst
Kassier:		Eugen Hohenstatt
Jugendwart:		Christian Lörch
Beisitzer:		Karlheinz Schmitt
Beisitzer:		Jürgen Simon
Beisitzer:		Gerhard Lämmle